

# Beitrittserklärung

(bei Familienmitgliedschaften für jede Person eine Beitrittserklärung ausfüllen)



**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.**

Vermerke der aufnehmenden Gliederung, Mitgliedsnummer und Datum der Aufnahmebestätigung

\_\_\_\_\_  
(Mandatsreferenz – Nr. / Mitglieds – Nr.)

**DE 61 T 000000 323918**

\_\_\_\_\_  
(Gläubiger – ID / Datum Aufnahmebestätigung)

mit Wirkung zum \_\_\_\_\_  
(wird von der DLRG ergänzt und dem Mitglied mitgeteilt)

**DLRG OG Meßstetten**  
**Geschäftsstelle**  
**Carl – Benz Str. 11**  
**72469 Meßstetten**

## Hiermit erklärt den Beitritt zur DLRG

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname oder Institution / Firma

\_\_\_\_\_  
Straße, (Haus-) Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ / Ort

\_\_\_\_\_  
Tel. Nr. und

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

männlich , weiblich , juristische Person

### Datenschutzhinweis

Alle erhobenen Daten werden unter Berücksichtigung der §§ 1 - 6 und 27 - 35 Bundesdatenschutzgesetz behandelt. Wir versichern, dass wir die Daten ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke und Aufgaben der DLRG sowie in der Mitgliederverwaltung verwenden. Die DLRG Ortsgruppen melden Mitgliederdaten an die übergeordneten Gliederungsebenen und übermitteln personenbezogene Daten an Versicherer, soweit dies zum Leistungsbezug erforderlich ist.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (ggf. der Erziehungsberechtigten)

### Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, die jeweils fälligen Mitgliedsbeiträge für mich und meine Familienangehörigen sowie für alle weiteren zahlungspflichtigen Leistungen die Zahlungen von meinem nachstehend bezeichneten Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der DLRG e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

DE

\_\_\_\_\_  
IBAN (International Bank Account Number)

\_\_\_\_\_  
BIC (Bank Identifier Code)

\_\_\_\_\_  
(Name in DRUCKBUCHSTABEN)

\_\_\_\_\_  
Geldinstitut

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Bitte nur Anmeldeformular an die Geschäftsstelle weiterleiten!**

## II. Mitgliedschaft, Gliederung

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbandes können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen des DLRG-Bundesverbandes und des Landesverbandes an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Gliederungen (§ 5) mit eigener Rechtspersönlichkeit, die in ihrem Namen Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft und/oder die Buchstabenfolge DLRG führen, werden mit ihrer Eintragung im Vereinsregister, schon eingetragene durch Beitrittserklärung, Mitglieder des Landesverbandes, die allerdings neben der Abführung von Beitragsanteilen keinen gesonderten Beitrag bezahlen. Abs. 1, Satz 2 gilt für sie mit dem Erwerb der Mitgliedschaft. Sie nehmen ihr Stimmrecht in den Organen der übergeordneten Gliederung durch die Stimmabgabe des Vorsitzenden wahr.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die im Antrag anzugebende Ortsgruppe. Mehrfach-Mitgliedschaften sind möglich. Mit dem Eintritt wird zugleich die Mitgliedschaft im DLRG-Bundesverband, im Landesverband, im Bezirk und in der Ortsgruppe begründet.
- (3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch gewählte Delegierte vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden. Delegierte werden mit dem Vorstand der entsendenden Gliederung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl neuer Delegierter. Die Kosten der Delegierten trägt die entsendende Gliederung. Sämtliche Informationen, Nachrichten, Aufforderungen und Protokolle an und für die Delegierten, können jeweils über die entsendende Gliederung versandt werden.
- (4) Mitgliederrechte können nur ausgeübt werden, wenn die fälligen Beiträge bezahlt sind.
- (5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ab Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wählbar in Organe des Landesverbandes oder seiner Gliederungen sind nur Mitglieder. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Landesjugendordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
  - a. Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner örtlichen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
  - b. Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mindestens einem vollen Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
  - c. Den Ausschluss aus der DLRG sowie eventuelle Vereinsmaßnahmen regeln die Bundessatzung, § 13 dieser Satzung und die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
- (7) Die Mitglieder haben die für ihre örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. Der Jahresbeitrag kann auch in Teilbeträgen erhoben werden.
  - a. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
  - b. Bei sozialer Härte kann auf begründeten Antrag das Mitglied durch den Vorstand der Ortsgruppe von der Beitragspflicht befristet befreit werden.
  - c. In den Fällen b) und c) sind die auf die befreiten Mitglieder entfallenden Beitragsanteile für die übergeordnete Gliederung von der jeweiligen Gliederung abzuführen.
- (8) Endet die Mitgliedschaft, erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist. Außerdem ist das in Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die aus seiner Tätigkeit in seinem Besitz befindlichen Unterlagen unverzüglich an die Gliederung zurückzugeben. Endet die Mitgliedschaft einer Gliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit, verliert sie das Recht zur Führung des Namensbestandteils „DLRG“. Die Einzelmitglieder bleiben in diesem Falle Mitglieder des Landesverbandes. Das Vermögen ist dem Landesverband zu übertragen, der es treuhänderisch zu verwalten hat, bis eine neu geschaffene Struktur eine eigenständige satzungsgemäße Verwendung gewährleistet.
- (9) Durch eigenmächtige Handlung seiner Mitglieder wird der Landesverband nicht verpflichtet.